



## VERFÜGUNG

vom 4. September 2000

### **Opfikon. Nutzungsplanung (Wald- und Gewässerabstandslinien, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 390/2000 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Opfikon genehmigt. Da es für ein kleines Wäldchen an der Glatt unterlassen wurde Waldabstandslinien festzusetzen, mussten die Gewässerabstandslinien in jenem Bereich von der Genehmigung ausgenommen und die Stadt Opfikon eingeladen werden, für dieses Wäldchen Waldabstandslinien festzusetzen. Auf Grund einer Kompetenzdelegation des Gemeinderates Opfikon vom 27. September 1999 setzte der Stadtrat Opfikon am 2. Mai 2000 die Waldabstandslinien für das Wäldchen auf Kat.-Nr. 7085 fest und hob mit gleichem Beschluss die Gewässerabstandslinie für diesen Bereich auf. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. August 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Mai 2000 ersucht der Stadtrat Opfikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Stadtrat Opfikon am 2. Mai 200 beschlossene Aufhebung der Gewässerabstandslinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 7085 und die Festsetzung von Waldabstandslinien für das Wäldchen auf Kat.-Nr. 7085 werden genehmigt.
- II. Die Stadt Opfikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. September 2000  
992097/Ove/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: